Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

# Promotionsordnung

# der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

# vom 30. April 2026

*Diese Lesefassung berücksichtigt:*

- *die Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) vom 30. April 2026 (Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Ausgabe 27 vom 30. April 2026, S. 639),*
- *und die 1. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Ausgabe 30 vom 10. November 2026, S. 203).*

# Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vom 19. November 2025 (GVBl. 2025 S. 639) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer die folgende Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Rektorat gemäß § 7 Abs 3. Satz 2 DUVwG genehmigt.

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber und für die Zulassung zum Prüfungsverfahren
§ 3 Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 4 Annahmeverfahren
§ 5 Mitwirkungsberechtigte Mitglieder der Universität Speyer
§ 6 Betreuungsverhältnis
§ 7 Zusammensetzung des Promotionsausschusses
§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren
§ 9 Prüfungsleistungen
§ 10 Bewertungsgrade
§ 11 Bewertung der Dissertation
§ 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission
§ 13 Mündliche Prüfung
§ 14 Gesamtbewertung
§ 15 Auflagen
§ 16 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation
§ 17 Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades
§ 18 Ehrenpromotion
§ 19 Ausnahmen
§ 20 Cotutelle
§ 21 Kooperationen
§ 22 Promotionsstudium und Graduiertenschulen
§ 23 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
§ 24 Akteneinsicht
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## § 1 Doktorgrad

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer) verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.), eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) und eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Der Doktorgrad der Staats- und Verwaltungswissenschaften kann nach Maßgabe der Anlagen A und B auch aufgrund von mehreren eigenständigen in engem fachlichen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Fachaufsätzen verliehen werden, sofern diese eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung darstellen (kumulative Dissertation).

(2) Der jeweilige Doktorgrad wird aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

(3) Auf Antrag verleiht die Universität Speyer den gem. § 1 Abs 1 verliehenen akademischen Grad in der weiblichen Form Doktorin der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.), Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) und Doktorin der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

## § 2 Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber und für die Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus einem Annahme- und einem Prüfungsverfahren. Jedes Teilverfahren setzt einen besonderen Antrag voraus.

(2) Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber sind:

1. für den Doktor der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.) ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung oder durch eine Staatsprüfung nachgewiesen wird;
2. für den Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) ein durch die Ablegung der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Abschluss eines vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die ein sonstiges Studium absolviert haben, das an der Hochschule, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde, zu einer rechtswissenschaftlichen Promotion berechtigt;
3. für den Doktor der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule, welches durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Staatsprüfung, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung nachgewiesen wird;
4. der Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Abschlussprüfung nach Nr. 1, 2 oder 3, mit der Abschlussprüfung des Magisterstudiengangs oder der Masterstudiengänge der Universität Speyer oder mit der zweiten Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zum besten Drittel der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dieser Abschlussprüfung in ihrem oder seinem Prüfungsjahrgang oder Prüfungsdurchgang gehört;
5. das Fehlen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, die nach § 23 Absatz 2 Satz 2 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde;

6. die Einreichung folgender Unterlagen:
   a) Lebenslauf;
   b) Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis;
   c) Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums nach Nr. 1, 2 oder Nr. 3 sowie ein Nachweis nach Nr. 4;
   d) Führungszeugnis;
   e) eine mehrseitige Darstellung der Thematik der Dissertation sowie ein Zeitplan für die Erstellung der Dissertation. Aus der Darstellung soll unter anderem hervorgehen, dass es sich bei der anzufertigenden Dissertation um eine eigenständige Forschungsleistung handelt;
   f) Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik bereits einer anderen Hochschule vorgelegt hat;
   g) Erklärung über alle versuchten und bestandenen Staats- oder Hochschulprüfungen und über ein an einer anderen Hochschule vereinbartes Dissertationsthema;
   h) Erklärung über den mit der Dissertation angestrebten Doktorgrad;
   i) im Falle einer kumulativen Dissertation die von einem zweiten an Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigten Mitglied der Universität gegengezeichnete Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. der Anlagen zur Promotionsordnung erfüllt werden sowie eine Darstellung der Publikationsstrategie für die vorgesehenen Aufsätze.;
7. die Erklärung eines mitwirkungsberechtigten Mitglieds (§ 5), dass es zur Betreuung der Dissertation bereit ist (§ 6 Abs. 1), dass deren Thematik sowie die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber für die Erlangung des angestrebten Doktorgrades geeignet sind und dass der Zeitplan nach Nr. 6 e von dem mitwirkungsberechtigten Mitglied als umsetzbar angesehen wird.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sind darüber hinaus:

1. Ein Nachweis der Teilnahme der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers am Veranstaltungsangebot der Universität Speyer im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3;

2. die Vorlage der Dissertation (§ 9 Abs. 1) in drei Exemplaren sowie zur Ermöglichung einer elektronischen Plagiatsüberprüfung als elektronisches Dokument in einem vom Promotionsausschuss vorgegebenen Format;

3. eine Versicherung, dass die Dissertation unter Beachtung der aktuellen von der DFG herausgegebenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist, insbesondere, dass sie selbstständig ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der im Schrifttumsverzeichnis der Arbeit angeführten Quellen und Schriften verfasst worden ist und dass Inhalte, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd entnommen sind, als solche kenntlich gemacht sind und eine Erklärung, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber damit einverstanden ist, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann;

4. in Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. publ. die Erklärung über die Wahl einer weiteren Disziplinengruppe für die Prüfung nach § 13 Abs. 3. Disziplinengruppen sind die Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie die Sozialwissenschaften einschließlich der Geschichtswissenschaft.

(4) Die Anträge können bis zum Beginn der mündlichen Prüfung oder bis zu einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation (§ 11 Abs. 5) zurückgenommen werden.

(5) Auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers kann der Promotionsausschuss gestatten,

1. die Dissertation in englischer oder französischer Sprache anzufertigen

2. im Falle der Nr. 1 die Disputation in der Sprache der Dissertation durchzuführen.

Der Promotionsausschuss kann die Bewilligung nach Satz 1 von der Vorlage angemessener Sprachnachweise abhängig machen.

## § 3 Einleitung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren wird eingeleitet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen dieser Promotionsordnung erfüllt und ein zur Mitwirkung am Promotionsverfahren berechtigtes Mitglied der Universität Speyer, welches das spezifische Fachgebiet des mit der Dissertation gemäß § 1 angestrebten Doktorgrades vertritt, zur Betreuung bereit ist.

## § 4 Annahmeverfahren

(1) Über den Antrag auf Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er entscheidet dabei, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 sowie nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 für den angestrebten Doktorgrad vorliegen und ob die Thematik der Dissertation dem angestrebten Doktorgrad entspricht. Darüber hinaus entscheidet der Promotionsausschuss, ob Anträgen nach § 2 Abs. 5 stattgegeben wird.

(2) Über die Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 4 Abs. 1 wird ein Bescheid erteilt. Dieser ist im Falle der Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber mit folgenden Auflagen zu versehen:

1. bei der Universität Speyer ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Antrag auf Einschreibung zu stellen und
2. die Einschreibung ist während der gesamten Laufzeit des Promotionsverfahrens durch selbständige Rückmeldung gemäß den Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Speyer aufrecht zu erhalten.

## § 5 Mitwirkungsberechtigte Mitglieder der Universität Speyer

Zur Mitwirkung an Promotionsverfahren berechtigt sind:

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- und die Habilitierten der Universität Speyer.

## § 6 Betreuungsverhältnis

(1) Mit der Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber (§ 4 Satz 1) begründet der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis mit dem mitwirkungsberechtigten Mitglied (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ist von diesem angemessen zu beraten und zu betreuen. Das Betreuungsverhältnis verpflichtet die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber, Hinweise, Kommentare oder Anregungen, die ihr oder ihm von dem

betreuenden mitwirkungsberechtigten Mitglied gegeben werden, zu beachten. Satz 2 und 3 beziehen sich auch auf das von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber in Anspruch zu nehmende Veranstaltungsangebot (§ 22 Abs. 1 Satz 3). Hierüber soll zwischen der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber und dem mitwirkungsberechtigten Mitglied in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

(2) Die Dissertation ist binnen einer Frist von vier Jahren ab der Annahme als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber einzureichen. Vor Ablauf der Abgabefrist kann die Verlängerung der Abgabefrist beantragt werden.

## § 7 Zusammensetzung des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus:

- der Prorektorin oder dem Prorektor als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einem promovierten oder zur Promotion zugelassenen Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einem promovierten oder zur Promotion zugelassenen Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer.

(2) Der Promotionsausschuss wählt die stellvertretende Vorsitzemde oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der drei ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

## § 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor nach Maßgabe des § 2 Abs. 3.

(2) Gleichzeitig mit der Zulassung bestellt die Prorektorin oder der Prorektor zwei mitwirkungsberechtigte Mitglieder im Benehmen mit diesen als Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation. Als Erstgutachterin oder als Erstgutachter ist regelmäßig zu bestellen, wer die Dissertation betreut hat (§ 6), auch wenn sie oder er der Universität Speyer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angehört. Aus besonderen Gründen kann

a) ein an einer anderen Hochschule an einem vergleichbaren Promotionsverfahren mitwirkungsberechtigtes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,

b) im Benehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter,

c) eine promovierte Hochschullehrerin oder ein promovierter Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(3) Im Fall eines Promotionsverfahrens nach § 21 bestellt die Prorektorin oder der Prorektor die einer anderen Hochschule angehörende Mitbetreuerin oder den einer anderen Hochschule angehörenden Mitbetreuer zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter, sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten nach § 5.

## § 9 Prüfungsleistungen

(1) Die Dissertation muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zu einem Thema aus dem Bereich der Aufgabenstellung der Universität Speyer bringen. Sie muss die Fähigkeit der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung nachweisen und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung

darstellen. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation (§ 13). Sie soll Aufschluss darüber geben, ob es sich bei der Dissertation um eine eigenständige Leistung der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers handelt und ob diese oder dieser Kenntnisse und Fähigkeiten zu selbständigem Urteil auf den Gebieten hat, die nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Gegenstände der mündlichen Prüfung sind.

## § 10 Bewertungsgrade

Alle Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet - summa cum laude (0) = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung;

sehr gut - magna cum laude (1) = eine hervorragende Leistung;

gut - cum laude (2) = eine durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung;

genügend - rite (3) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;

nicht genügend - insufficienter (4) = eine durchschnittlichen Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

Die Bewertungen für die Dissertation können durch die Tendenzangaben „oberer Bereich“ beziehungsweise „unterer Bereich“ ergänzt werden.

## § 11 Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter (§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3) erstatten schriftlich Bericht über die Dissertation und bewerten sie unabhängig voneinander. Die Gutachten sollen binnen einer Frist von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden. Wird die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht genügend“ bewertet oder weichen Erst- und Zweitberichterstatterin bzw. –berichterstatter bei ihrer Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt die Prorektorin oder der Prorektor eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Endnote für die Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen aus den zwei bzw. drei vorliegenden Gutachten. Bei der Bildung der Endnote werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Die Prorektorin oder der Prorektor erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

(2) Die Dissertation und die Gutachten werden zur Einsichtnahme durch die mitwirkungsberechtigten Mitglieder (§ 5) ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder können innerhalb der Auslegungsfrist ein Sondergutachten abgeben.

(3) Werden bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 schwerwiegende Mängel festgestellt, können die Gutachterinnen und Gutachter deren Behebung binnen angemessener Frist zur Auflage machen. In diesem Fall findet eine erneute Auslage nach Absatz 2 erst nach Eingang von Zusatzgutachten der Gutachterinnen und Gutachter statt.

(4) Der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber sind die durch die Gutachterinnen und Gutachter erfolgten Bewertungen der Dissertation nach Ablauf der Frist gem. § 11 Abs. 2 mitzuteilen.

## § 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Prorektorin oder dem Prorektor bestellt. Sie besteht aus drei mitwirkungsberechtigten Mitgliedern (§ 5), wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission eine auf Lebenszeit ernannte Professorin oder ein auf Lebenszeit ernannter Professor der Universität Speyer sein muss. In die Kommission ist regelmäßig zu bestellen, wer die Dissertation betreut hat sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Die Prorektorin oder der Prorektor stellt bei dieser Bestellung in Verfahren mit dem Ziel der Erlangung des Dr. rer. publ. sicher, dass die weitere Disziplinengruppe der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 von den Mitgliedern der Prüfungskommission fachlich abgedeckt wird. Aus besonderen Gründen kann von der Prorektorin oder dem Prorektor auch eine an einer anderen Hochschule hauptberuflich tätige promovierte Hochschullehrerin oder ein an einer anderen Hochschule tätiger promovierter zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Im Promotionsverfahren nach § 21 müssen der Prüfungskommission zwei Mitwirkungsberechtigte gemäß § 5 angehören, sowie die Mitbetreuerin oder Mitbetreuer nach § 8 Abs. 3. Den Vorsitz führt die Prorektorin oder der Prorektor, sofern sie oder er selbst Mitglied der Prüfungskommission ist, im Übrigen das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied. Diese Bestimmungen lassen eine abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission aufgrund einer Vereinbarung nach § 20 unberührt.

## § 13 Mündliche Prüfung

(1) Nach Festsetzung der Note der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission statt.

(2) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur mündlichen Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihr oder ihm die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission mitzuteilen.

(3) Die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung bei der Prorektorin oder dem Prorektor einzureichen. In Verfahren mit dem Ziel der Erlangung des Dr. rer. publ. erstreckt sich die Disputation über die Dissertation der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers hinaus auf Bezüge der Arbeit zu einer weiteren Disziplin aus einer anderen Disziplinengruppe als die der Dissertation.

(4) Die Prüfung soll nicht länger als eineinhalb Stunden und nicht weniger als eine Stunde dauern.

(5) Bei der mündlichen Prüfung können Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Anderen Mitgliedern der Universität Speyer, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, kann die Prüfungskommission die Teilnahme gestatten.

(6) Über den äußeren Verlauf, die Hauptgegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(7) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung selbständig; zur Ermittlung der Endnote der mündlichen Prüfung werden die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelbewertungen zusammengezählt und durch drei geteilt. Bei der Bildung der Endnote werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist eine der Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung „nicht genügend", so kann die Endnote der mündlichen Prüfung nicht besser als „genügend“ sein. Sind zwei Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung „nicht genügend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(8) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden. Dabei bleiben Leistungen aus der ersten mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Wird die mündliche Prüfung nicht wiederholt, dann ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(9) Auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

## § 14 Gesamtbewertung

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an diese über die Gesamtbewertung der Prüfung und teilt diese der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnote der Dissertation und der Endnote der mündlichen Prüfung. Die Endnote der Dissertation zählt hierbei zweifach, die Endnote der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Bildung der Gesamtbewertung werden nur die beiden ersten Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude bei einem Mittel von 0,0 bis 0,49,

magna cum laude bei einem Mittel von 0,50 bis 1,49,

cum laude bei einem Mittel von 1,50 bis 2,49,

rite bei einem Mittel von 2,50 bis 3,49.

## § 15 Auflagen

Auf Grundlage der Gutachten nach § 11 kann die Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen müssen der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Gesamtbewertung mitgeteilt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt werden. Vor Veröffentlichung überprüft die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilt eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.

## § 16 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung wird durch die Ablieferung von Pflichtexemplaren und die Vorlage einer von der Betreuerin oder vom Betreuer genehmigten Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite erfüllt.

(2) Als Pflichtexemplare sind wahlweise unentgeltlich abzuliefern:

a) 86 Exemplare im Buch- oder Fotodruck, davon 80 an die Hochschulbibliothek zum Zweck der Verbreitung im Rahmen des Schriftenaustauschs,

b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt,

c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

d) 6 Exemplare und eine elektronische Version, deren Dateiformat und deren Datenträger von der Hochschulbibliothek zu genehmigen sind,

e) im Falle einer kumulativen Dissertation erfolgt die Ablieferung in Form einer elektronischen und einer gedruckten Version der Einleitung, der abschließenden Zusammenfassung und des Gesamtliteraturverzeichnisses gem. der Anlage A oder B sowie der Originalpublikationen aller die kumulative Dissertation bildenden wissenschaftlichen Aufsätze.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Speyer das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Werden Pflichtexemplare nach Absatz 2 Buchstabe a) eingereicht, dann müssen sie ein nach einem von der Universität Speyer vorgegebenen Muster gestaltetes Titelblatt mit rückseitigen Angaben über die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter, den Tag der mündlichen Prüfung und am Ende der Dissertation eine Zusammenfassung sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten.

## § 17 Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades

(1) Ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation erfüllt (§ 16), so wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen.

(2) Das Recht zu seiner Führung entsteht mit der Aushändigung der Urkunde.

## § 18 Ehrenpromotion

(1) Die Universität Speyer kann für hervorragende Verdienste um die Verwaltungswissenschaften die akademische Würde eines Doktors der Verwaltungswissenschaften Ehren halber (Dr. rer. publ. h.c.) verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten darzulegen.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 19 Ausnahmen

(1) Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden:

1. vom Erfordernis des abgeschlossenen Studiums der Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Sozialwissenschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein anderes abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule durch die Ablegung einer in Deutschland für den höheren Dienst qualifizierenden Staats-, Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder einer Letzterer mindestens gleichwertigen Hochschulprüfung nachweist;
2. vom Erfordernis des Hochschulabschlusses an einer deutschen Hochschule (§ 2 Abs. 2), wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossen hat, das den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers; in Zweifelsfällen wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingeholt;
3. von der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn zwei auf Lebenszeit ernannte Professorinnen oder Professoren der Universität Speyer dies in zwei unabhängigen, die bisherigen akademischen Leistungen der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers berücksichtigenden Gutachten befürworten;
4. auf rechtzeitigen Antrag der Promotionsbewerberin oder des Promotionsbewerbers beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Erfordernis, die gedruckte Dissertation innerhalb eines Jahres einzureichen (§ 16);
5. nach Vorlage eines unterschriebenen Verlagsvertrages von der Bestimmung, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst mit der Aushändigung der Urkunde entsteht (§ 17).

(2) Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 der Promotionsausschuss, in den übrigen Fällen die Prorektorin oder der Prorektor.

(3) Von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hat der Promotionsausschuss abzusehen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber ein abgeschlossenes Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen einer anderen deutschen Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule für einen Doktorgrad erfüllt, der den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Doktorgraden entspricht,

3. die Bewerberin oder der Bewerber von der anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber zur Erlangung eines Doktorgrades im Sinne der Nr. 2 angenommen worden ist,

4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 2 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer hauptamtlich tätig ist, von der anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung zur Betreuerin oder zum Betreuer der Dissertation zu einem Zeitpunkt bestellt worden ist, als sie noch an dieser Hochschule als Hochschullehrerin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin oder er noch an dieser Hochschule als Hochschullehrer, Hochschuldozent oder Privatdozent tätig war,

5. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer im Sinne der Nr. 4 die Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 abgegeben hat und

6. die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag auf Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber an der anderen Hochschule zurückgenommen hat.

(4) Im Fall des Absatzes 3 kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 absehen, insbesondere wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber mit der Anfertigung der Dissertation weit fortgeschritten ist und die Beachtung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 das Promotionsverfahren verzögern würde.

(5) Macht eine Promotionsbewerberin oder ein Promotionsbewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prorektorin oder der Prorektor zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.

## § 20 Cotutelle

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

## § 21 Kooperationen

Die Universität kann mit Hochschulen ohne Promotionsrecht förmliche Kooperationsvereinbarungen über die gemeinsame Betreuung von Promotionen abschließen. Durch diese werden promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Kooperationspartner Mitwirkungsrechte als Mitbetreuerin oder Mitbetreuer, Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und Mitglieder der Prüfungskommission eingeräumt. Die Regelungen von § 6 Abs. 1 gelten in diesem Fall sinngemäß.

## § 22 Promotionsstudium und Graduiertenschulen

(1) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber sind berechtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an den Lehrveranstaltungen der Universität Speyer teilzunehmen. Die Universität Speyer stellt darüber hinaus in angemessenem Umfang Veranstaltungsformate sicher, die speziell auf die Bedürfnisse der Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber zugeschnitten sind. Hierzu gehören Veranstaltungen, in deren Rahmen die Promotionsbewerber den Fortschritt ihrer Arbeiten präsentieren und diskutieren.

(2) Der Senat kann Graduiertenschulen als interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Speyer errichten. Für diese ist gegebenenfalls eine besondere Promotionsordnung zu erlassen.

(3) Die Universität Speyer kann mit wissenschaftlichen Einrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, bei der Errichtung von Graduiertenschulen zusammenarbeiten. In diesem Fall regelt das Nähere, eine Vereinbarung zwischen der Universität Speyer und der wissenschaftlichen Einrichtung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 23 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen, können Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Ergibt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder von vorläufigen Bescheinigungen über die Promotion, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, können Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen und der Doktorgrad entzogen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, wird dies der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(4) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Senat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

## § 24 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber auf Antrag Einblick in die Promotionsakte zu gewähren.

## § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) vom 2. Dezember 2014 außer Kraft.

(3) Verfahren, die nach der in Absatz 2 außer Kraft gesetzten Promotionsordnung begonnen wurden, werden nach der in Absatz 1 in Kraft gesetzten Promotionsordnung fortgeführt. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung nach Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn spätestens ein Jahr nach deren In-Kraft-Treten alle Anforderungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bzw. des § 2 Abs. 5 der nach Absatz 2 außer-Kraft gesetzten Promotionsordnung erfüllt sind.

(4) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die nach der Promotionsordnung der DHV Speyer vom 17. August 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1990 S. 405 ff zum Promotionsverfahren zugelassen sind und deren Dissertation noch nicht zur Begutachtung eingereicht ist, können bei der Prorektorin oder dem Prorektor unter Angabe des angestrebten Doktorgrades beantragen, nach der neuen Promotionsordnung promoviert zu werden.

(5) Alle laufenden Promotionsverfahren gelten als mit den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Auflagen versehen.

*Diese Lesefassung berücksichtigt:*

- *die Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (PromO) vom 30. April 2026 (Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Ausgabe 27 vom 30. April 2026, S. 639),*
- *und die 1. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Ausgabe 30 vom 10. November 2026, S. 203).*

## A: Anlage zur Promotionsordnung in den Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik

### 1. Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von mehreren einzelnen Aufsätzen dargestellt werden. Sie müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen. Die Qualitätsanforderungen an die Aufsätze entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Monographieform anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern.

### 2. Anforderungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit der kumulativen Dissertation nachweisen, dass sie oder er zu einem eigenständigen und qualitativ hochwertigen Erkenntnisfortschritt beigetragen hat. Dies soll dadurch belegt werden, dass (a) mindestens einer der eingereichten, einreichungsfähigen oder publizierten Aufsätze in Alleinautorinnenschaft oder Alleinautorenschaft verfasst wurde, (b) dass mindestens drei publizierte, eingereichte oder einreichungsfähige Aufsätze in die Dissertation einfließen, (c) für jeden in Koautorinnenschaft oder in Koautorenschaft erstellten Aufsatz durch die Kandidatin oder den Kandidaten angegeben wird, welchen Anteil sie oder er an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat. Wenn Koautorinnen oder Koautoren ebenfalls Promovierende der Universität sind, müssen sie kongruente Erklärungen bei der Einreichung ihrer eigenen Dissertation abgeben. Die Erklärung, die bei der Einreichung der Dissertation schriftlich abzugeben ist, muss von allen übrigen Autorinnen oder Autoren gegengezeichnet sein.

(2) Die Aufsätze sollen in einem peer-reviewten, fachüblichen Publikationsoutlet veröffentlicht, eingereicht oder einreichungsfähig sein (Wirtschaftswissenschaften: insbesondere wissenschaftliche Fachzeitschriften; Wirtschaftsinformatik: wissenschaftliche Fachzeitschriften oder Konferenzbände).

(3) Die genannten einzelnen einreichungsfähigen Aufsätze müssen nicht getrennt zur Veröffentlichung eingereicht werden; zulässig ist, dass sie in einen zusammenfassenden wissenschaftlichen Fachartikel einfließen.

3. Aufbau

- Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.
- Die einzelnen Aufsätze werden (z. B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.
- Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll auch eine Zusammenfassung aller Aufsätze der kumulativen Dissertation enthalten.
- Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:
    - Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen und Autoren sowie deren Anschrift und gegebenenfalls Arbeitgeber
    - Titel des Aufsatzes
    - Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen
- Die Dissertation soll eine Abschlussdiskussion enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Insbesondere soll schlüssig dargestellt werden, was die Aufsätze zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen.
- Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

4. Begutachtung

- Betreuerinnen und Betreuer und Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Koautorinnen und Koautoren von Aufsätzen sein, die zu einer kumulativen Dissertation gehören. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor von Aufsätzen sein, die zu einer kumulativen Dissertation gehören.
- Gutachterinnen und Gutachter begutachten nur diejenigen Teile der Dissertation, zu denen sie nicht maßgeblich beigetragen haben.
- Die Endnote der Dissertation berechnet sich analog zu § 11 Abs. 1 Satz 4 als arithmetisches Mittel der Bewertungen aller Gutachten.

B: Anlage zur Promotionsordnung in den Sozialwissenschaften

1. Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von mehreren einzelnen Aufsätzen dargestellt werden. Sie müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen. Die Qualitätsanforderungen an die Aufsätze entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Monographieform anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern.

2. Anforderungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit der kumulativen Dissertation nachweisen, dass sie oder er zu einem eigenständigen und qualitativ hochwertigen Erkenntnisfortschritt beigetragen hat. Dies soll dadurch belegt werden, dass (a) mindestens einer der eingereichten oder publizierten Aufsätze in Alleinautorinnenschaft oder Alleinautorenschaft verfasst wurde, (b) mindestens drei Aufsätze in die Dissertation einfließen. Davon müssen mindestens zwei der Artikel entweder bereits veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sein. Ein Artikel darf sich noch im Begutachtungsverfahren befinden, (c) für jeden in Koautorinnenschaft oder in Koautorenschaft erstellten Aufsatz durch die Kandidatin oder den Kandidaten angegeben wird, welchen Anteil sie oder er an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat. Wenn Koautorinnen oder Koautoren ebenfalls Promovierende der Universität sind, müssen sie kongruente Erklärungen bei der Einreichung ihrer eigenen Dissertation abgeben. Die Erklärung, die bei der Einreichung der Dissertation schriftlich abzugeben ist, muss von allen übrigen Autorinnen und Autoren gegengezeichnet sein.
(2) Die Aufsätze sollen in einem peer-reviewten, fachüblichen Publikationsoutlets veröffentlicht oder eingereicht sein.
(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

3. Aufbau

- Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.
- Die einzelnen Aufsätze werden (z. B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.
- Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll auch eine Zusammenfassung aller Aufsätze der kumulativen Dissertation enthalten.
- Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:
    - Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen und Autoren sowie deren Anschrift und gegebenenfalls Arbeitgeber

- Titel des Aufsatzes
- Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen

- Die Dissertation soll eine Abschlussdiskussion enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Insbesondere soll schlüssig dargestellt werden, was die Aufsätze zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen.
- Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

4. Begutachtung

- Mindestens zwei der Artikel müssen ohne Beteiligung der Gutachter erscheinen, andernfalls muss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden.
- Die Endnote der Dissertation berechnet sich analog zu § 11 Abs. 1 Satz 4 als arithmetisches Mittel der Bewertungen aller Gutachten.

Impressum:

Herausgeberin:
Die Rektorin der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:
Dr. Klauspeter Strohm (V.i.S.d.P.)